# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Politischen Departements an die Kantons-Regierungen betreffend Beiträge an die schweizerischen Hilfswerke und fremden Asyle im Auslande für das Jahr 1943.

(Vom 21. April 1944.)

#### Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in üblicher Weise über die im vergangenen Jahre von schweizerischen Hilfsvereinen und Heimen sowie von fremden Asylen und Spitälern im Auslande zugunsten hilfsbedürftiger Schweizer entfaltete

Tätigkeit und über die unter eine Anzahl dieser Anstalten verteilten Beiträge

Bericht zu erstatten.

Aus der nachstehenden Übersicht geht hervor, dass uns für den genannten Zweck, gleich wie im Vorjahre, Fr. 76 325 zur Verfügung standen, und zwar entfielen auf Leistungen des Bundes . . . . . . . . . . . . Fr. 45 000

der Kantone	
$\operatorname{Tot}$	al Fr. 76 325
Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet: 1942	1943
an schweizerische Hilfsvereine Fr. 50 150	Fr. 46 225
an schweizerische Heime » 19 800	» 17 525
an fremde Asyle und Spitäler » 6 375	» 4775
Total Fr. 76 325	Fr. 68 525
	» 7 800*)
	Fr. 76 325

Bis Ende des vergangenen Jahres sind uns von 174 schweizerischen Hilfsvereinen und Heimen 158 Berichte zugegangen. 88 Vereine (11 mehr als im Vorjahre) haben zugunsten weniger bemittelter Hilfswerke auf eine Zuerkennung eines Beitrags verzichtet. Von internationalen Spitälern und Asylen sind uns 20 Berichte (gegenüber 21 im Vorjahre) zugekommen.

<sup>\*)</sup> Ausserordentlicher Umstände wegen konnte der für drei Hilfswerke vorgesehene Betrag von Fr. 7800 noch nicht ausbezahlt werden.

Trotz der durch den Krieg verursachten schwierigen Verhältnisse ist die Zahl der Schweizer Vereine, die auf die Zuerkennung einer Subvention Verzicht leisteten, im Steigen begriffen. Diese Tatsache ist vor allem die Folge der durch die Kriegsereignisse bedingten Zerstreuung der Mitglieder verschiedener Schweizer Kolonien, die gezwungen waren, sich in weniger gefährdete Gebiete zu begeben oder selbst in die Heimat zurückzukehren.

Bei der Verteilung der Beihilfen waren wir bestrebt, im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Kredite nach Möglichkeit den Wünschen und Bedürfnissen der hilfesuchenden Werke zu entsprechen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, dieser Aufgabe auch im Jahre 1944 gerecht zu werden, und wir hoffen, auch inskunftig auf Ihr wertvolles Verständnis für unsere notleidenden Auslandschweizer zählen zu dürfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. April 1944.

Eidgenössisches Politisches Departement:
Pilet-Golaz.

Beilage: 1 Verzeichnis.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsvereine								Beiträge für			
				im				 		1942	1943
										Fr.	Fr.
Zürich										6 900	6 900
Bern										4 000	4 000
Luzern .										1 200	1 200
Uri										200	200
Schwyz .										500	500
Obwalden										250	250
Nidwalden									•	200	200
Glarus									•	800	800
Zug										240	240
Freiburg .						•				585	585
Solothurn .										1 000	1 000
Basel-Stadt										2 000	2 000
Basel-Land										1 000	1 000
Schaffhausen										700	700
Appenzell A.	-R	h.								700	700
Appenzell I	$\mathbb{R}$ h	١.								150	150
St. Gallen										2500	2500
Graubünden										1 000	1 000
Aargau .										2 400	2 400
Thurgau .										$1\ 200$	1 200
Tessin										1 500	1 500
Waadt										1 500	1 500
Wallis										300	300
Neuenburg											i — 1
Genf										500	500
								Tot	al	31 325	31 325

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften gemäss den von ihnen	Rechnungsjahre					
übermittelten Abrechnungen	1941	1942				
Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben	152	156				
2. Zahl der Vereine, von denen keine Abrechnungen eingetroffen sind	21	16				
3. Zahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichtet haben	75	88				
4. Gesamtvermögen der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben .	Fr. 3 481 362	Fr. 3 849 142				
5. Gesamtsumme der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	ກ 493 247	<sub>ກ</sub> 566 227				
6. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnungen unterstützten Vereine	78	65				
7. Total der den sub 6 erwähnten Vereinen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	Fr. 50 150	Fr. 46 225 <sup>1</sup> )				

 $<sup>^{1})</sup>$  Zwei Beiträge im Betrage von zusammen Fr. 2800 konnten unvorhergesehener Umstände wegen noch nicht ausbezahlt werden.

Angaben über die schweizerischen Heime	Rechnungsjahre				
und Asyle gemäss den von ihnen über- mittelten Abrechnungen	1941	1942			
Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	5	5			
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnung unterstützten Anstalten	5	5			
3. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	Fr. 122 925	Fr. 143 163			
4. Gesamtverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	" 25 236	" 42 150			
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	" 19 8 <b>00</b>	" 17 525			

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten	Rechnungsjahre				
Abrechnungen	1941	1942			
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	21	19			
2. Zahl der unterstützten Asyle und Spitäler	18	14			
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 31 353	Fr. 39 240			
4. Gesamtbetrag der den Asylen und Spitälern gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	<sub>n</sub> 6375	" 4 775¹)			

 $<sup>^{\</sup>mbox{\scriptsize 1}})$  Ein Beitrag von Fr. 5000 konnte ausserordentlicher Umstände wegen noch nicht ausbezahlt werden.

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

	_ <del></del>	<u> </u>			
Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfsw.	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unterstützungen	Sub- ventionen 1943
			Fr.	Fr.	Fr.
Belgien	3 400	4	$42\ 159$	6 517	3 000
Belgien (Afrika)	210	1		_	
Dänemark	230	1	$24\ 095$	1 636	600
Deutschland	50 700	48	$235\ 813$	75 939	$12\ 250$
Finnland $\dots$	230	1	1 970		<u> </u>
Frankreich	85 000	28	140 990	109 343	$23\ 725$
Frankreich (Afrika)	4 310	6	14 038	3 929	1025
Griechenland	260	1	7 336	13 005	500
Grossbritannien	$17\ 000$	5	518 713	112 249	6000
(Kanada)	5 200	2	9~625	$2\ 028$	1 400
(Afrika)	3 510	6	81 218	$27\ 787$	1 500
(Asien)'	650	3	29 713	1 235	
(Australien)	1730	3	38 866	430	
Italien	15 600	10	256 102	74775	$4\ 250$
Iran	150	1	6 166	1 852	
Kroatien	100	1			
Niederlande	$1\ 200$	2			700
Niederlande (Indien)	500	1	_		
Palästina	250	1	1162		
Portugal	500	2	31 <i>5</i> 33	$6\ 260$	
Rumänien	1 160	1	16 968	3 811	1 000
Schweden	200	1	2 886	1 180	100
Spanien	2650	5	83 581	8 761	400
Ungarn	610	2	14 671	9 781	6 000
Vereinigte Staaten					
von Nordamerika	<b>45</b> 000	: 11	1 096 750	70 395	
Argentinien	12 000	6	485 073	23 863	
Bolivien	230	1	13 285	9 733	
Brasilien	4 800	5	479 544	$24\ 145$	
Chile	1450	4	67 597	6 378	1 100
Guatemala	120	1			
Kolumbien	450	$\bar{2}$	11 091	$2\ 042$	
Kuba	170	$\overline{1}$	3 000	312	
Mexiko	440	1	3 605	2 385	
Übertrag	260 010	168	3717550	599 771	$63\ 550$

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfsw.	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unterstützungen	Sub- ventionen 1943
			Fr.	Fr.	Fr.
Ubertrag	$260\ 010$	168	3 717 550	599 771	63 550
Paraguay	370	1	$1\ 243$	87	
Peru	470	1	$228\ 944$	7 930	
Salvador	120	1			
Uruguay	400	1	10 100	720	200
Venezuela	350	1	8885	375	_
China	510	1		:	
Japan	220	1	$25\ 583$	240	
Total	$262\ 450^{1})$	175	3 992 305 <sup>2</sup> )	609 123 ²)	63 750 ³)

- 1) Die obigen Zahlen sind der Statistik vom Fruhjahr 1943 entnommen.
- <sup>2</sup>) Da die Berichte verschiedener Hilfsvereine fehlen, sind die Angaben über Vermögen und gewahrte Unterstutzungen unvollstandig. Die von den schweizerischen Hilfsvereinen und Heimen mitgeteilten Summen wurden zu den in den Abrechnungen enthaltenen Kursen in Schweizerfranken umgerechnet.
- $^{3})\ \mathrm{Fr.}\ 2800\ \mathrm{sind}\ \mathrm{ausserordentlicher}\ \mathrm{Umstande}\ \mathrm{wegen}\ \mathrm{noch}\ \mathrm{nicht}\ \mathrm{zur}\ \mathrm{Auszahlung}\ \mathrm{gelangt.}$

5089

## Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Subventionen im beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesen.

(Vom 21. April 1944.)

#### Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

In unserm Kreisschreiben vom 22. Mai 1943 betreffend die Ausrichtung von Subventionen an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten teilten wir Ihnen mit, dass ohne unsern gegenteiligen Bericht die in den Vorjahren gewährten Höchstsätze auch für das Kalenderjahr 1944 bzw. für das Schuljahr 1943/44 zur Anwendung gelangen könnten. Die dem

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für dieses Jahr durch Ihre Vermittlung zugegangenen Beitragsgesuche weisen nun aber gegenüber dem Vorjahr neuerdings eine erhebliche Steigerung der Ausgaben auf, so dass der zur Verfügung stehende Kredit, obschon er von Fr. 8 300 000 im Jahre 1943 auf Fr. 9 000 000 für das Jahr 1944 erhöht wurde, die Beibehaltung der im eingangs erwähnten Kreisschreiben angegebenen Subventionsansätze leider nicht erlaubt. Dagegen gestattet er uns. die im Jahre 1943 ausgerichteten Ansätze auch im laufenden Jahre zur Anwendung zu bringen, so dass gegenüber dem Vorjahre kein weiterer Abbau eintritt. Die Höchstsätze für das Kalenderjahr 1944 bzw. für das Schuljahr 1943/44 betragen somit:

- a. 29 % für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und die hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse. Ausgenommen hievon sind die von Vereinen geführten kaufmännischen Berufsschulen, die einen Bundesbeitrag von 34 % in Rechnung stellen können;
- b. 28 % für die Fachschulen, Lehrwerkstätten, Museen und Sammlungen;
- c. 23 % für die beitragsberechtigten Vorlesungen an den Hochschulen.

Im übrigen kann der Subventionssatz für die Besoldungen der in Art. 12 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung genannten Pflichtfächer an den Lehrlingsklassen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bis auf 39 % erhöht werden. Der Bundesbeitrag für eine Schule darf aber 36 % der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen.

Die Pflichtfächer an Lehrlingsklassen sind:

- an den gewerblichen Berufsschulen Berufskunde, Zeichnen, Muttersprache (Korrespondenz), Rechnen, Buchführung sowie Staats- und Wirtschaftskunde:
- 2. an den kaufmännischen Berufsschulen Muttersprache, Fremdsprachen, Geschäftskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Staatsund Wirtschaftskunde, kaufmännische Rechtskunde, Wirtschaftsgeographie, Maschinenschreiben, Stenographie, Branchen- und Verkaufskunde.

Unterrichtet eine Lehrkraft ausser in den genannten Pflichtfächern noch in andern Fächern, so ist für die Zulage der Betrag der Besoldung in Anrechnung zu bringen, der entsprechend der Stundenzahl auf die Pflichtfächer entfällt. Zur Erlangung des Zuschlages für die obligatorischen Fächer ist, wie bisher, das besondere (hellrote) Formular auszufüllen und der Schulrechnung beizulegen.

Wie schon im Vorjahre, hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, gestützt auf die in den Voranschlägen der Bildungsanstalten und Kurse angegebenen anrechenbaren Ausgaben und unter Zugrundelegung der vorgenannten Normen wiederum für jede einzelne Anstalt einen Kreditbetrag errechnet, der bei der Festsetzung des endgültigen Bundesbeitrages wegen der Knappheit der Mittel nicht überschritten werden kann.

In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Bundesbeitrages nach den Bestimmungen des Art. 52 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung erfolgt. Demnach können zum Beispiel Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, Mobiliar und Beiträge an die Lohnausgleichskasse, die häufig unter den anrechenbaren Ausgaben verbucht werden, nicht als beitragsberechtigt gelten. Gemäss Abs. 3, lit. a, des erwähnten Artikels ist ferner die Besoldung des Vorstehers nur anrechenbar, wenn dieser dem Lehrkörper angehört. Dabei hat es die Meinung, dass er wöchentlich wenigstens einige Stunden Unterricht, und zwar an den Berufsund Fachschulen in den Pflichtfächern, erteile. Im weitern können zu schwach besetzte Klassen (weniger als 8 Schüler) keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag erheben. Vorbehalten bleibt die Prüfung von besondern Fällen, die dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit jeweils rechtzeitig zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.

Bei diesem Anlass erneuern wir die dringende Einladung, die Schulen zu grösster Sparsamkeit anzuhalten. Wir haben das Bundesamt angewiesen, den Ausgaben für allgemeine Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Anschaffungen von Maschinen und Apparaten bei der Festsetzung des Bundesbeitrages nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die betreffenden Ausgaben als unbedingt notwendig erweisen. Den Schulleitungen wird daher empfohlen, sich vor dem Ankauf bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Gleichzeitig sind die Schulen anzuweisen, die Rechnungen unmittelbar am Ende des Rechnungsjahres abzuschliessen und einzusenden. damit der Bundesbeitrag angewiesen werden kann. Schulen, die ihre Rechnung nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, gelangen dadurch entsprechend früher in den Besitz des Bundesbeitrages.

Das gegenwärtige Kreisschreiben gilt sinngemäss auch für die vom Schweizerischen kaufmännischen Verein sowie vom Allgemeinen Schweizerischen Stenographenverein vertretenen Berufsschulen und Kurse ihrer Sektionen.

Bern, den 21. April 1944.

Mit vollkommener Hochachtung,

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

5088

Stampfli.

## Reglement

über

## die Lehrlingsausbildung im Maschinenzeichnerberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1. des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

## Reglement über die Lehrlingsausbildung im Maschinenzeichnerberuf.

## 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Maschinenzeichner.

Lehrzeitdauer: Vier Jahre.

Die Lehrlingsausbildung im Maschinenzeichnerberuf erfolgt in einer der nachstehenden Ausbildungsrichtungen:

- A. Maschinen- und Apparatebau:
- B. Feinmechanischer Instrumentenbau:
- C. Elektromaschinen- und Elektroapparatebau:
- D. Elektrofeinapparatebau.

Im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis ist hinter der Berufsbezeichnung «Maschinenzeichner» die Ausbildungsrichtung in Klammern beizufügen, auf die sich die Lehrlingsausbildung erstreckt.

Die zuständige kantonale Behorde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeit bewilligen.

Für die Ausbildung von Lehrlingen im Maschinenzeichnerberuf kommen technische Bureaux in Betracht. die sich mit der Konstruktion von Maschinen, Apparaten, Vorrichtungen und feinmechanischen Instrumenten befassen und die Möglichkeit haben. Lehrlinge gemäss nachstehendem Lehrprogramm auszubilden.

#### 2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Für die Bestimmung des zulässigen Höchstbestandes an Lehrlingen kommt nur das in den Konstruktionsbureaux beschäftigte, technische Personal in Frage.

Technische Bureaux, in denen ein bis drei Ingenieure, Maschinentechniker oder gelernte Maschinenzeichner tätig sind, können zwei Lehrlinge zur Ausbildung annehmen. Der zweite Lehrling darf jedoch seine Probezeit erst antreten, wenn der erste die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Sind in einem technischen Bureau mehr als drei Ingenieure, Maschinentechniker oder gelernte Maschinenzeichner dauernd beschäftigt, so beträgt der zulässige Höchstbestand an Maschinenzeichnerlehrlingen

bei 4 bis 6 gelernten Berufsangehörigen 3 Lehrlinge;

Auf je 1 bis 3 weitere gelernte Berufsangehörige kann ein Lehrling mehr aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel an geeigneten Lehrstellen oder gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde vorübergehend die Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

## 3. Lehrprogramm für die praktische Ausbildung.

#### A. Allgemeines.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte zur Verfügung zu stellen. Das Reisszeug hat der Lehrling in der Regel selber anzuschaffen.

Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen. Es ist ihm eine allgemeine, grundlegende Ausbildung zu vermitteln, die es ihm ermöglicht, sich nach beendeter Lehre in angemessener Zeit in einer andern Richtung des Maschinenzeichnerberufes einzuarbeiten. Ausser der zeichnerisch-technischen Ausbildung ist dem Lehrling im Verlauf der Lehrzeit durch eine 6—12 Monate dauernde Werkstattpraxis Gelegenheit zu geben, sich allgemeine Kenntnisse über die wichtigsten Metallbearbeitungsverfahren (Hand- und Maschinenarbeiten) sowie über die Zusammenbau- und Kontrollarbeiten anzueignen. Es empfiehlt sich, diese Werkstattpraxis im zweiten oder

dritten Lehrjahr einzuschalten. Lehrfirmen ohne eigene Bearbeitungs-Werkstätte haben die für ihre Lehrlinge erforderliche Werkstattpraxis in einem anderen Betriebe vermitteln zu lassen.

Der Lehrling ist an Reinlichkeit. Ordnung und Zuverlässigkeit sowie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten, in das er Notizen über die ausgeführten Arbeiten einzutragen hat.

Anmerkung: Die Maschinenzeichner der Richtung

- C. Elektromaschinen- und Elektroapparatebau und
- D. Elektrofeinapparatebau

sind noch in die aufgeführten zusätzlichen Ausbildungsgebiete einzuführen. Dafür kann die Ausbildung dieser Lehrlinge in einzelnen Teilgebieten des Maschinenzeichnerberufes, die im Elektromaschinen-, Elektroapparate- oder Elektrofeinapparatebau seltener vorkommen, weniger eingehend gestaltet werden.

#### B. Berufskenntnisse.

In Verbindung mit der praktischen Ausbildung sollen dem Lehrling die nachstehenden beruflichen Kenntnisse vermittelt werden, unter Zugrundelegung der VSM-Normen (Normen des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller)\*).

a. Materialkenntnisse: Benennung, Merkmale und Verwendungszwecke der gebräuchlichsten Papiersorten für technische Originalzeichnungen und deren Vervielfältigungen, wie Lichtpausen und Plandrucke. Papier- und Zeichnungsformate nach VSM-Normen.

Merkmale, Eigenschaften und Verwendungszwecke der wichtigsten, zur Verarbeitung kommenden Werkstoffe, wie Stahl- und Gussarten, Formgusserzeugung, Walz- und Ziehprodukte, Nichteisenmetalle und Metallegierungen, Halbfabrikate. Dichtungs- und Hilfsmaterialien. VSM-Normen über Werkstoffe.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Elektrische Leitungs- und Isoliermaterialien.

b. Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung: Die Anwendung der wichtigsten Arbeitsverfahren samt den gebräuchlichsten Handwerkzeugen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen. Mess- und Kontrollwerkzeuge, Grenzlehren. Handarbeiten: Schraubstock- und Zusammenbauarbeiten. Maschinenarbeiten: Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Stanzen und Pressen. Sonderarbeiten: Biegen, Nieten, Löten, Schmieden, Härten und Schweissen. Metallische Überzüge: Verzinnen, Verzinken, Verkupfern, Vernickeln und Verchromen. Die wichtigsten Bearbeitungsgänge und Fabrikationsmethoden.

<sup>\*)</sup> Als geeignetes Lehrmittel wird die Schrift «VSM-Normen, Auszug für Berufsschulen» empfohlen (herausgegeben vom VSM-Normalienbureau, Zürich).

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Bearbeitung der verschiedenen Isoliermaterialien. Wickeln von Magnetspulen und Herstellen von Spulenkörpern. Eingiessen, Einkitten und Lackieren.

c. Maschinenelemente und VSM-Normen: Die gebräuchlichsten Gewindearten und ihre Profile. Verbindungselemente: Schrauben, Schrauben-sicherungen, Nieten, Stifte und Keile. Federn, Ketten und Seile. Triebwerkteile: Wellen, Zapfen, Lager, Kupplungen, Riemenscheiben, Stirn-, Kegelund Schneckenräder. Getriebearten: Riemen-, Zahnräder- und Schneckengetriebe. VSM-Zeichnungsnormen: Die wichtigsten Anwendungsgebiete wie: Zeichnungsformate und Maßstabverhältnisse, Anordnung der Ansichten (Risse), Projektionen, Schnitte und Massangaben (tolerierte Masse).

Bearbeitungsangaben: Zeichen für Bearbeitungsgrade und Sonderbehandlungen. Stücklisten mit Mass- und Materialangaben. Sinnbilder für Gewinde, Maschinenelemente und Schweissnähte (Schweisszeichen). Toleranzen und Sitze: Grundbegriffe über Toleranzangaben, Sitzarten, ISA-Toleranzsystem, Grenzlehren.

d. Verschiedenes: Vervielfältigungsverfahren (Lichtpause und Plandruck für technische Zeichnungen). Grundbegriffe über allgemeine Werkstatteinrichtungen, Hebevorrichtungen und Transportmöglichkeiten. Massnahmen und Vorrichtungen (Schutzvorrichtungen) zur Verhütung von Unfällen an maschinellen und betrieblichen Einrichtungen.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Die gebräuchlichsten Kennzeichen (Symbole) für elektrische Stark- und Schwachstromanlagen (Stromsysteme, Schaltungsarten, Maschinen- und Apparateanlagen). Mess- und Prüfapparate für Strom, Spannung und Isolation. Elektrische Apparate, Maschinen und Einrichtungen für Stromerzeugung und Stromverbrauch. Kenntnisse über Aufbau und Darstellung von Schaltungsschemas. Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom.

#### C. Praktische Ausbildung.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für eine planmässige Ausbildung des Lehrlings in Bureau und Werkstatt. Die Verteilung der verschiedenen Ausbildungsarbeiten auf die einzelnen Lehrjahre sowie das Einschalten der Werkstattpraxis richtet sich unter Berücksichtigung einer stufenmässigen Entwicklung nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die wichtigsten Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen.

## Erstes Lehrjahr.

Einführen in die allgemeinen Büro- und Registraturarbeiten. Üben technischer Schrift-, Strich- und Schraffurarten. Einführen in das Handhaben und Instandhalten der Zeichengeräte und Zeicheninstrumente. Aufzeichnen

der gebräuchlichsten Maschinenelemente nach VSM-Normen: Gewindearten, Schrauben, Muttern und Nieten, Schrauben- und Muttersicherungen. Einfache Niet- und Schweissverbindungen, Keile und Keilverbindungen.

Kopieren einfacher Werkstattzeichnungen in Bleistift und Tusch. Zeichnen von Tabellenlineaturen und Beschriften der Tabellen. Anfertigen von Lichtpausen (Vervielfältigungen) von Originalzeichnungen. Aufzeichnen einfacher Werkstücke nach Vorlagen und Skizzieren nach Modellen.

#### Zweites Lehrjahr.

Schreiben bzw. Zeichnen grosser Schriften für Anschläge und Plakate. Aufzeichnen einfacher Konstruktionsteile (Werkstattzeichnungen) unter Berücksichtigung der VSM-Normen. Überarbeiten technischer Zeichnungen und Pläne mit Farben nach besonderen Angaben. Anfertigen von Stücklisten nach VSM-Normen. Umzeichnen, Umändern oder Ergänzen einfacher Zeichnungen nach Korrekturen oder besonderen Angaben. Aufzeichnen einfacher Konstruktionen aus Profilmaterial. Volumen- und Gewichtsberechnungen von einfacheren Werkstücken aus verschiedenen Materialien. Aufzeichnen von graphischen Kurven nach Angaben. Anwenden der gebräuchlichsten VSM-Tabellen beim Ausarbeiten technischer Zeichnungen.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Einfache Berechnungen für Leitungsquerschnitte, Spannungs-, Widerstands- und Leistungsverhältnisse.

Aufzeichnen einfacher Schaltungsschemas.

## Drittes Lehrjahr.

Aufzeichnen einfacherer Blech- und Rohrkonstruktionen mit zugehörenden Abwicklungen, z. B. für Gefässe. Verschalungen und Rohrleitungen. Aufzeichnen von Verzahnungen für Stirn-, Winkel- und Schneckenräder nach besonderen Angaben. Umarbeiten (Umzeichnen) von Werkstück- oder einfacheren Zusammenstellungszeichnungen auf andere Maßstabverhältnisse. Kopieren und Ausarbeiten von schwierigeren Zusammenstellungszeichnungen. Ausarbeiten von Werkstattzeichnungen für Einzelteile, mit Bearbeitungsangaben (Bearbeitungszeichen) und Genauigkeitsvorschriften (Toleranzmasse oder Symbole) nach VSM-Normen.

## Viertes Lehrjahr.

Skizzieren und Aufzeichnen von Werkstücken, deren Masse von bereits bestehenden Maschinen oder Apparaten abgenommen werden müssen. Aufzeichnen von Riemen-, Zahnräder- und Schneckengetrieben. Selbständiges Konstruieren und Aufzeichnen einfacher Lehren und Vorrichtungen. Aufzeichnen und Ausarbeiten von Fundament-, Rohrleitungs- und Situationsplänen nach vorhandenen Angaben. Selbständiges Anfertigen von technischen Zeichnungen aller Art nach Vorlagen, Skizzen oder Angaben, unter Anwendung bzw. Berücksichtigung technischer Hilfstabellen und VSM-Normen.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Aufzeichnen von Verriegelungsscheiben und Sperrvorrichtungen. Aufzeichnen von Schaltungsanordnungen (Schaltungsschemas).

Selbständiges Aufzeichnen von einfachen elektrischen Maschinen und Apparaten.

Werkstattpraxis.

Werkstattpraxis ca. 6—12 Monate (am vorteilhaftesten im Laufe des zweiten oder dritten Lehrjahres): Einführen in die grundlegenden Schraubstockund Maschinenarbeiten; sofern möglich, kurze Praxis in der Giesserei. In Verbindung mit der Werkstattausbildung ist dem Lehrling Gelegenheit zu bieten, die wichtigsten Materialien und deren Verarbeitung sowie die hauptsächlichsten Arbeitsverfahren samt den dazu erforderlichen Werkzeugen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen kennenzulernen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist so zu fördern, dass er am Ende seiner Ausbildungszeit die im vorstehenden Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

## 4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

#### 5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Bern, den 6. April 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

## Reglement

über

## die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Maschinenzeichnerberuf.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe von Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

## Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Maschinenzeichnerberuf.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

 a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse); b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache. Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

## II. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung des Maschinenzeichnerberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten technischen Bureau oder in einer Berufsschule durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Alle Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und soweit notwendig zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und in jeder Hinsicht sachlich zu behandeln.

#### III. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert drei Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 22 Stunden;
- b. Berufskenntnisse ca. 3 Stunden.

Dazu kommt noch die Prüfung der geschäftskundlichen Fächer nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

## IV. Prüfungsstoff.

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vier Ausbildungsrichtungen:

- A. Maschinen- und Apparatebau.
- B. Feinmechanischer Instrumentenbau.
- C. Elektromaschinen- und Elektroapparatebau.
- D. Elektrofeinapparatebau.

## a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat nachstehende, im Maschinenzeichnerberuf allgemein vorkommende Arbeiten unter Berücksichtigung der VSM-Zeichnungsnormen auszuführen:

- 1. Zusammenstellungs- und Einzelteilzeichnung: Anfertigen einer Zeichnung in Bleistift im Maßstab 1:1 mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten und Hauptmassen auf Grund einer Skizze oder Vorlage und besondern Angaben über Konstruktion und Leistungsverhältnisse sowie Anfertigen der zugehörenden Stückliste.
- 2. Werkstattzeichnung: Tuschkopie eines oder mehrerer Einzelteile aus Aufgabe 1, mit allen für die Herstellung erforderlichen Form-, Mass-, Toleranz-, Bearbeitungs- und Werkstoffangaben nach VSM-Normen.
- 3. Handskizze: Skizzieren eines oder mehrerer Maschinenteile nach Aufgabe 1 oder nach vorhandenen Modellen.

Als Prüfungsaufgaben kommen in Betracht:

- A. Maschinen- und Apparatebau: Vorrichtungen, Apparate oder kleinere Maschinen aller Art mit grundlegenden Verbindungselementen, Triebwerkteilen und Getriebearten.
- B. Feinmechanischer Instrumentenbau: Einfachere feinmechanische Instrumente und Apparate.
- C. Elektromaschinen- und Elektroapparatebau: Einfache Motoren, Transformatoren oder Bestandteile davon, Schalter, Anlasser, Schützen und Industriestecker.
- D. Elektrofeinapparatebau: Mess-. Kontroll-, Fernsprech- und Hochfrequenzapparate.

Die für die Ausführung der Prüfungsarbeit allfällig notwendigen Berechnungen werden unter Pos. 4 der Berufskenntnisse bewertet.

Anmerkung: Geeignete Prüfungsaufgaben können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

#### b. Berufskenntnisse.

Die Prufung ist mündlich und schriftlich vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, wobei die Anforderungen für die Prüflinge der Ausbildungsrichtungen C und D in den für sie weniger wichtigen Teilgebieten des Maschinenzeichnerberufes sinngemäss zu reduzieren sind:

 Materialkenntnisse: Benennung, Merkmale und Verwendungszwecke der gebräuchlichsten Papiersorten für technische Zeichnungen. Papierund Zeichnungsformate nach VSM-Normen. Merkmale, Eigenschaften und Verwendungszwecke der wichtigsten, zur Verarbeitung kommenden Werkstoffe:

Stahlarten (Bau- und Werkzeugstähle, Form-, Schrauben- und Nietmaterialien);

Gussarten (Gusseisen, Stahl-, Temper-, Metall- und Spritzguss); Formgusserzeugung (Modelle, Form- und Giessverfahren);

Nichteisenmetalle (reine Metalle und Metallegierungen);

Halbfabrikate (Walzeisen, Formstäbe, Bleche und Rohre);

Dichtungsmaterialien (Gas-, Wasser- und Dampfdichtungen):

Hilfsmaterialien (Reinigungs-, Schmier-, Rostschutz-, Löt-, Schweissund Schleifmittel);

VSM-Normen über Werkstoffe.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Elektrische Leitungsund Isoliermaterialien.

2. Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung: Die Anwendung der wichtigsten Arbeitsverfahren samt den gebräuchlichsten Handwerkzeugen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen; Mess- und Kontrollwerkzeuge.

Handarbeiten: Schraubstock- und Zusammenbauarbeiten.

Maschinenarbeiten: Bohren, Drehen. Hobeln, Fräsen, Schleifen, Stanzen, Pressen.

Sonderarbeiten: Biegen. Nieten, Loten, Schmieden, Härten und Schweissen. Metallische Überzüge: Verzinnen. Verzinken, Verkupfern, Vernickeln und Verchromen.

Zusätzlich für Ausbildungsrichtung C und D: Bearbeitung der verschiedenen Isoliermaterialien.

Wickeln von Magnetspulen und Herstellen von Spulenkörpern. Eingiessen, Einkitten und Lackieren.

3. Maschinenelemente und VSM-Normen: Die gebrauchlichsten Gewindearten und ihre Profile.

Verbindungselemente: Schrauben, Schraubensicherungen, Nieten, Stifte und Keile, Federn, Ketten, Seile.

Triebwerkteile: Wellen, Zapfen, Lager, Kupplungen, Riemenscheiben, Stirn-, Kegel- und Schneckenräder.

Getriebearten: Riemen-, Zahnrader- und Schneckengetriebe.

VSM-Zeichnungsnormen: Die wichtigsten Anwendungsgebiete, wie Zeichnungsformate und Maßstabverhältnisse, Bearbeitungsangaben (Zeichen für Bearbeitungsgrade und Sonderbehandlungen).

Sinnbilder für Gewinde, Maschinenelemente und Schweissnähte (Schweisszeichen).

Toleranzen und Sitze: Nennmasse. Toleranzen, Abmasse und Sitzarten (Grenzlehren).

4. Mechanik: Einfache Berechnungen auf Grund praktischer Angaben in Verbindung mit der Aufgabe für die Arbeitsprüfung über Geschwindigkeits- und Übersetzungsverhältnisse, sowie Gewichts-. Kraft-, Arbeitsund Leistungsbestimmungen.

Nur fur Pruflinge der Ausbildungsrichtung A und B:

5a. Festigkeitslehre: Grundbegriffe der Festigkeitslehre. Die wichtigsten Belastungsarten. zulässige Belastungen und Materialbeanspruchungen, auftretende Spannungsverhältnisse und Formveränderungen. Einfache Berechnungen über Zug-, Druck-, Scher- und Biegungsbeanspruchung.

Nur für Prüflinge der Ausbildungsrichtung C und D:

5b. Elektrotechnische Fachkenntnisse: Elektrische Grundgesetze, Masseinheiten und Messmethoden, Messinstrumente und Prüfgeräte.

Die gebräuchlichsten Kennzeichen (Symbole) für elektrische Stark- und Schwachstromanlagen (Stromsysteme, Schaltungsarten, Maschinen- und Apparateanlagen).

Gleichstrom, Ein- und Mehrphasenwechselströme, deren Schaltungssysteme und Verwendungsgebiete.

Elementare Kenntnisse von Gleich- und Wechselstrommaschinen, galvanischen Thermoelementen, Generatoren, Transformatoren, Umformern und Akkumulatoren.

Die wichtigsten Arten und Verwendungsgebiete von Schaltapparaten und Elektromotoren.

Schematische Darstellung von Schaltungsanordnungen.

Einfache Berechnungen für Leitungsquerschnitte, Spannungs-, Widerstands- und Leistungsverhältnisse, zum Teil in Verbindung mit der Arbeitsprüfung.

## V. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Arbeitsgüte, Aussehen und Genauigkeit der Arbeit. Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
Durchwegs vorzüglich	sehr gut	1
(Zwischennote)	sehr gut bis gut	1,5
zweckentsprechend, nur mit geringen Mängeln		
$\textbf{behaftet} \;\; . \;\; . \;\; . \;\; . \;\; . \;\; . \;\; . \;\;$	gut	<b>2</b>
(Zwischennote)	gut bis genügend	12,5
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehen-		
den Maschinenzeichner zu stellen sind, nicht		
entsprechend	ungenügend	4
vollständig unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zum Eintragen der Noten können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich unentgeltlich bezogen werden.

## Arbeitsprüfung (ca. 22 Stunden).

Für die Beurteilung der Arbeiten sind bei Pos. 1—4 sowohl die Genauigkeit (exakte und saubere Ausführung) als auch die Arbeitsweise (berufliche Fertigkeit) zu berücksichtigen.

- Pos. 1 Zeichnerische Ausführung (Striche. Schraffuren, Masszahlen und Beschriftung) in Bleistift und Tusch.
  - » 2 Technische Richtigkeit der Zeichnung (Risse, Projektionen und Schnitte, Masse, Toleranz- und Bearbeitungsangaben).
  - » 3 Maschinenelemente (Anwendung der normalisierten Einzelteile, Sinnbilder und Stückliste mit Werkstoffangaben).
  - » 4 Skizzieren:
    - a. technische Darstellung (Projektionen und Schnitte),
    - b. Massangaben (richtige und vollständige Eintragung),
    - c. zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung und Masszahlen).
  - » 5 Arbeitsmenge, unter Berücksichtigung der Arbeitsgüte.

## Berufskenntnisse (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1 Materialkenntnisse.
  - » 2 Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung.
  - » 3 Maschinenelemente und VSM-Normen.
  - » 4 Mechanik.
  - » 5 a \*) Festigkeitslehre.
  - » 5 b \*\*) Elektrotechnische Fachkenntnisse.

## Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskenntnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten (1/4 der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

<sup>\*)</sup> Nur für Prüflinge der Ausbildungsrichtung A und B.

<sup>\*\*)</sup> Nur für Prüflinge der Ausbildungsrichtung C und D.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der kantonalen Behörde zuzustellen.

#### VI. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Bern, den 6. April 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

5086

Stampfli.

## Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: Landis & Gyr AG., Zug.

Zusatz zu

Induktionszähler mit 1 messenden System, Typen CG 10, DG 10 und CG 103, DG 103.

Fabrikant: E. Haefely & Cie. AG., Basel.

Zusatz zu

Topf-Stromwandler, Typen JOD 10. 16. 24. 30, für die Frequenz 50.

Zusatz zu

Einstab-Stromwandler, Typen JEL 15, 20, 30, 60, für die Frequenz  $16^2/_3$ .

Zusatz zu

Spannungswandler, Typen VEOD 10, 16, 24, 30, für die Frequenz 50.

Bern, den 13. April 1944.

Der Präsident der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye.

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

#### a. Baumeister.

- 1. Baur Hans, in Thun
- 2. Beuret Jean, in Münster (Bern)
- 3. Brusa Josef, in St. Gallen
- 4. Campiotti Louis, in Le Sentier
- 5. Cattaneo Giuseppe, in Biasca
- 6. Ciana Edmond, in Concise
- 7. Conti Ettore, in Zuchwil
- 8. Coutaz Paul, in Bardonnex
- 9. Crausaz André, in Aigle
- 10. Dumont Georges, in Lausanne
- 11. Fontana Pietro, in Bidogno 12. Fournier Marcel, in Siders
- 13. Fritschi Ernst, Luzern
- 14. Gössi Werner, in Frenkendorf
- 15. Heiniger Fritz, in Neuewelt
- 16. Hertig Max, in Tann-Rüti (Zurich)
- 17. Hirt Fritz, in Basel
- 18. Hirzel Alfred, in Wetzikon
- Kaiser Josef, in Zug
- 20. Konrad Viktor, in Zug

- 21. Kunz Jakob, in Wiedlisbach
- 22. Leemann Hans, in Winterthur
- 23. Lena Renzo, in Lugano
- 24. Martin Fritz, in Twann
- Messerli Werner, in Bern Meyer Charles, in Sitten
- 27. Minder Fritz, in Emmenbrücke
- 28. Ochsner Friedrich, in Einsiedeln
- 29. Pelossi Plinio, in Giubiasco
- 30. Pieracci Dino, in Roveredo
- 31. Ramozzi Jacques, in Bursins 32. Rihs Carlo, in Bellinzona
- 33. Schafer Eugen, in Dielsdorf
- 34. Schmalz André, in Murten
- 35. Schmid Werner, in Riggisberg
- 36. Stettler Paul, in Biel
- 37. Valsecchi Plinio, in Giubiasco
- 38. Wolfer Charles, in Yverdon
- Zurcher Franz, in Einsiedeln

#### b. Dachdeckermeister.

- 1. Andenmatten Othmar, in Lausanne
- 2. Quartier Gilbert, in Boudry
- 3. Robert Jules, in Bevaix
- 4. Vuillemin Marcel, in Neuenstadt
- 5. Vuillemin René, in Neuenburg
- 6. Zwahlen Fritz, in Neuenburg

#### c. Diplomierte Damenschneiderin.

- 1. Bucher Hedwig, Frl., in Niederweningen
- 2. Cossalter Ida, Frl., in Wallenstadt
- Derriey-Dustour Lucienne, Frau, in
- 4. Dubois Henriette, Frl., in Genf
- 5. Eggenberger Othilie, Frl., in Luzern
- 6. Guex Renée, Frl., in Chapelle
- 7. Haas Emma, Frau, in Zürich
- 8. Hasler Emma, Frl., in Madiswil
- 9. Koch Paula, Frau, in Zürich

- 10. Kuster Agnes, Frl., in Eschenbach
- Locher Gertrud, Frl., in Trogen
- 12. Matthey Bluette. Frl., in Ste-Croix
- 13. Perreten Adrienne, Frau, in Genf
- 14. Pfister Berta, Frl., in Steffisburg
- 15. Rebmann Elisabeth, Frl., in Muttenz
- 16. Schnieper Elsa, Frl., in Luzern
- 17. Sprenger Rina, Frau, in Genf
- 18. Widmer Suzanne, Frau, in Genf
- Wipf Lisel, Frl., in Zürich-Höngg
- 20. Zimmermann Jane, Frau, in Basel

#### d. Hafnermeister.

- 1. Grosskopf Otto, in St. Gallen
- 2. Grasmück Philipp, in Wald (Zurich)
- 3. Haller Karl, in Schlieren
- 4. Nef Emil, in Urnäsch
- 5. Schmuki Meinrad, in Hallau
- 6. Spiess Walter, in Unter-Illnau
- 7. Steinlin Karl, in Oberaach
- 8. Wullschleger Fritz, in Zofingen
- 9. Zürcher Anton, in Einsiedeln

#### e. Maurermeister.

- 1. Arcon Ernst, in Winterthur
- 2. Barandun Alfred, in Felsberg bei Chur
- 3. Borgazzi Alexandre, in Romainmôtier
- 4. Chamorel Charles, in Ollon
- 5. Clot Charles, in Lausanne
- 6. Comune Robert, in Avenches
- 7. Galmarini Carl, in Schweizersholz
- 8. Häring Hans, in Pratteln
- 9. Hoppler Karl, in Zürich
- 10. Kellermuller Eduard, in Seen-Winterthur
- 11. Magnenat Eugène, in Suchy

- 12. Oppliger Georges, in Froideville
- 13. Pariat Marcel, in Signy sur Nyon
- 14. Pariat Maurice, in Crassier sur Nyon
- Péclard Georges, in Poliez-le-Grand
- 16. Philippona Jules, in Vich (Waadt)
- 17. Ramoni Maurice, in Cossonay 18. Rémy Alfred, in Charmey
- 19. Rigoli Germain, in Concise
- 20. Scheiwiler Willy, in Herisau
- 21. Schenkel Jakob, in Aarau 22. Troyon Fernand, in Lausanne
- 23. Weber Alfred, in Mollis

#### f. Schuhmachermeister.

- 1. Broye Meinrad, in Plan-les-Ouates
- 2. Colinge Pierre, in Genf
- 3. Desoche Abel, in Genf

- 4. Gruber Ernst, in Genf
- 5. Mauron Alexandre, in Genf
- 6. Stirnimann Josef, in Genf

#### g. Zimmermeister.

- Annen Josef, in Goldau
- 2. Berweger Albert, in Uetikon am See
- 3. Burger Artur, in Basel
- 4. Gerber Arnold, in Allschwil
- 5. Pasche Louis, in Lausanne
- 6. Rey Jakob, in Luzern
- 7. Roth Alwin, in Erlinsbach
- 8. Sigrist Paul, in Rafz
- 9. Stuber Richard, in Biberist

Bern, den 20. April 1944.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

## Register der schweizerischen Seeschiffe. Streichung eines Seeschiffes.

Das unter Nr. 2 im Register der Schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Schweizerischen Reederei AG. in Basel gehörende Seeschiff Maloja wird gemäss Art. 18, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschiffahrt unter Schweizerflagge gestrichen, nachdem die durch das Seeschiffahrtsamt der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgte Verfügung der Streichung \*) in Rechtskraft erwachsen ist.

Basel, den 18. April 1944.

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

<sup>\*)</sup> Bundesbl. 1943, 1343.

## Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den zur Zeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Gino Grandi, von Breno (Tessin), Rolf Kuoch, von Thusis (Graubünden).

Bern, den 20. April 1944.

Eidg. Departement des Innern.

## L'Assicuratrice Italiana, Mailand.

#### Generalbevollmächtigter.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 15. April 1944 der an Stelle des verstorbenen Herrn Louis Genton erfolgten Ernennung des Herrn Roger Genton, von Chardonne, in Lausanne, rue de la Paix 2, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Assicuratrice Italiana, Società Anonima di Assicurazioni e di Riassicurazioni, in Mailand, seine Zustimmung erteilt. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.)

Bern, den 25. April 1944.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

## Nachtrag zum Verzeichnis\*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigungen:

#### Kanton Genf.

13. Caisse de crédit mutuel de la Paroisse catholique romaine de Meinier.

## Kanton Freiburg.

42. Caisse de crédit mutuel de La Roche.

Bern, den 26. April 1944.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>\*)</sup> Bbl. 1918, III, 494 ff.

## Verfügung und Vorladung

in der Strafsache gegen

Hofer Hans Fritz, geb. 23. Dezember 1911, von Biglen, des Hans und der Verena geb. Berger, Metzger, wohnhaft gewesen in Bern, Sennweg 9, zurzeit unbekannten Aufenthalts,

wegen

Widerhandlung gegen die Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht.

- Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Donnerstag, den 25. Mai 1944 nachmittags 14.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Bern (Schanzenstrasse 17, I. Stock, Saal 32), wozu der Angeschuldigte hiermit vorgeladen wird und persönlich zu erscheinen hat.
- 2. Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ist vom Termin Kenntnis zu geben.
- 3. Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, dass der Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements lautet auf Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von 7 Tagen plus Verfahrenskosten; ferner sei das Urteil in die Strafregister einzutragen.

Bern, den 11. April 1944.

1. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

Der Präsident:

O. Peter.

## Notifikation.

Dem **Oskar Kellenberger,** Schneider, früher Neugasse 49, St. Gallen, nun unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Präsident der strafrechtlichen Rekurskommission als Einzelrichter am 7. Februar 1944 folgendes Urteil gefällt hat:

Oskar Kellenberger, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5 der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung, begangen durch Annahme von 100 Textilpunkten ohne Abgabe der entsprechenden Ware,

und er wird in Anwendung der Art. 3 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. Art. 2 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 uber die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 13 und 15 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1942 uber die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens.

#### verurteilt:

- 1. Zu einer Busse von Fr. 100.
- 2. Zu den Verfahrenskosten erster Instanz mit Fr. 30 Gerichtsgebühr und Fr. 3.20 Auslagen und zu den Rekurskosten, bestimmt auf eine Gerichtsgebühr von Fr. 15 und die Kanzleiauslagen von Fr. 1.20.

Bern, den 19. April 1944.

Der Präsident der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

Der Einzelrichter:

A. Comment.

Die Sekretärin:

E. Furler.

## Urteilsnotifikation.

Der Einzelrichter der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in seiner Sitzung vom 7. März 1944 in Basel in der Strafsache gegen Viktor Calori, von Italien, geb. 4. April 1922, Bäcker, zuletzt in der Strafanstalt Basel, nunmehr ausgewiesen und unbekannten Aufenthalts,

#### erkannt:

Viktor Calori wird

## schuldig erklärt:

der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), und Art. 1, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 47 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 2. Mai 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von eingemachten Früchten und Honig), begangen im Juni 1942 durch Bezug und Abgabe von je 8 kg Griesszucker und Weissmehl und 10 kg Konfitüre ohne Abgabe bzw. Entgegennahme von Rationierungsausweisen, und er

wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch (A. S. 57, 1551), Art. 68, Ziff. 1, Abs. 1 und 2, des schweizerischen Strafgesetzbuches,

#### in contumaciam verurteilt:

- 1. zu einer Busse von Fr. 50;
- 2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 17.10, bestehend aus:
  - a. Spruchgebühr . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 10.—

  - c. Kosten des Verfahrens bis zur Überweisung . . . » 6.40

Basel, den 12. April 1944.

8. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

## Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekannten Aufenthalts

## öffentlich vorgeladen:

Mario Mauri, italienischer Staatsangehöriger, geboren 3. Mai 1895, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, St. Johannvorstadt 35, zurzeit unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter, auf

## Samstag, den 29. April 1944, 9 30 Uhr,

in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Basel, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3, I. Stock.

Basel, den 19. April 1944.

8. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

## Vorberufung.

Hiermit wird gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege infolge unbekannten Aufenthalts

#### öffentlich vorgeladen:

Christian Moser, von Arni bei Biglen (Bern), geb. 16. Juli 1914, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in Wierezwil, Gemeinde Rapperswil (Bern), bei Gebr. Räz, Landwirte, zurzeit unbekannten Aufenthalts, als Beschuldigter auf

#### Donnerstag, den 4. Mai 1944, 15.00 Uhr

in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in **Olten**, Amtsgerichtssaal, Amthaus, Römerstrasse 2.

Basel, den 12. April 1944.

8. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

## Öffentliche Vorladung.

Gentili-Gavioli Angelo, italienischer Staatsangehöriger, Geburtsdatum unbekannt, ehemals Wirt des Restaurant Zentralhalle, Josefstrasse 112. Zürich 5, zurzeit unbekannten Aufenthaltes (angeblich in Italien), wird aufgefordert, Samstag, den 6. Mai 1944, vormittags 8¾ Uhr, persönlich vor der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1. zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 22. April 1944.

Der Präsident des 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:

Lüchinger.

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1944

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 09

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 27.04.1944

Date Data

Seite 304-331

Page Pagina

Ref. No 10 035 068

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.